

gattungen, an deren Ausfuhr er interessiert ist, diese Position umfaßt. Insofern ist es für den berechtigten Staat günstig, wenn der Zolltarif des verpflichteten Staates sich aus ganze Warengruppen umfassenden Positionen zusammensetzt. Ist umgekehrt der Zolltarif in der Weise spezialisiert, daß für jede besondere Warenart eine Position gebildet ist, so hat die Ermäßigung einer solchen Position für den berechtigten Staat einen entsprechend geringeren Wert. Es kann sogar sein, daß infolge der internationalen Arbeitsteilung in der Produktion der berechnigte Staat an der Ermäßigung einer Position überhaupt kein Interesse hat, während sie für den dritten Staat einen großen Gewinn bedeutet. So erklärt es sich, daß die Staaten, die durch Meistbegünstigungsversprechen gebunden sind, bestrebt sind, Ermäßigungen nur für solche Positionen zu geben, an denen möglichst wenig Staaten Anteil haben, bzw. die herabzusetzende Position in Form einer „Exposition“ auf die besonderen Ausfuhrinteressen des dritten Staates zuzuschneiden¹. In dieser Spezialisierung des Zolltarifs kann nicht schon deshalb eine Verletzung der Meistbegünstigungsklausel erblickt werden, weil für den dritten Staat besonders wichtige Zollpositionen ermäßigt werden, während diejenigen, an denen der berechnigte Staat interessiert ist, sich durch hohe Zollsätze auszeichnen. Gewiß kann auf diese Weise der berechnigte Staat hinsichtlich seiner Gesamtausfuhrinteressen im Vergleich zum dritten Staate schlechter behandelt werden. Wollte man aber den Vergleich der Gesamtausfuhrinteressen zur Bemessungsgrundlage des Meistbegünstigungsanspruches wählen, so würde man ins Uferlose geraten. Die natürliche wirtschaftliche Ungleichheit der verschiedenen Staaten, welche es mit sich bringt, daß für sie der Handelsverkehr mit dem verpflichteten Staate von verschiedenem Werte ist, kann und soll durch die Meistbegünstigungsklausel in keiner Weise ausgeglichen werden (vgl. oben S. 13 ff.). Aus ihr folgt auch nicht die Verpflichtung, diese Ungleichheiten nicht zu verschärfen. Der verpflichtete Staat bleibt in dieser Hinsicht völlig autonom und kann insoweit unbeschränkt sein Interesse wahrnehmen. — Es ist ihm jedoch verboten, die einzelnen Waren des berechtigten Staates zollpolitisch so zu behandeln, daß ihnen die Konkurrenz mit den gleichen Waren des dritten Staates er-

¹ MEINE: a. a. O., S. 80. Es stieg die Zahl der Tarifpositionen von 1914—24:

	in	von	auf
Italien		472	953
Spanien		718	1540
Ungarn		657	974
Portugal		592	861
Schweiz	1164		1977
Ver. Staaten	657		1710
Belgien		70	1216